

Beschluss der Kirchenleitung

über die Entschädigung der Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts, der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, der Disziplinarkammer und des Spruchausschusses sowie Zeugen und Sachverständige

Vom 28. Februar 2003

Die Kirchenleitung hat über die Entschädigung der Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts, der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, der Disziplinarkammer und des Spruchausschusses sowie der Zeugen und Sachverständigen Folgendes beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

I	Geltungsbereich.....	1
II	Gemeinsame Vorschriften.....	2
III	Entschädigung.....	2
IV	Inkraft- und Außerkrafttreten, Übergangsregelung.....	2

I Geltungsbereich

Dieser Beschluss regelt die Entschädigung der Mitglieder der Kirchlichen Gerichte. Zu den Kirchlichen Gerichten gehören das Kirchliche Verwaltungsgericht, die Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, die Disziplinarkammer für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Spruchausschuss für Pfarrer und Kirchenbeamte.

^{*} nichtamtlich

6.4.2 Ehrenamtliche Richter EntschädigungsO

II

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte erhalten für jedes unter ihrer Beteiligung durchgeführte Verfahren eine Aufwandsentschädigung. Im Übrigen wird eine Reisekostenerstattung nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen gewährt.
- (2) Die Entschädigung wird auch gezahlt, wenn in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Das gleiche gilt, wenn ein Verfahren ohne gerichtliche Endentscheidung zum Abschluss kommt (z. B. Rücknahme oder Vergleich).

III

Entschädigung

- (1) Der oder die Vorsitzende des Kirchlichen Verwaltungsgerichtes, der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, der Disziplinarkammer für Pfarrer und Kirchenbeamte sowie der Obmann oder die Obmännin des Spruchausschusses für Pfarrer und Kirchenbeamte erhalten für jedes Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 150,00 €. Der Berichterstatter/die Berichterstatterin erhält für jedes Verfahren eine Entschädigung von 110,00 €. Sind für ein Verfahren mehr als zwei mündliche Verhandlungen notwendig, erhält der oder die Vorsitzende oder der Obmann oder die Obmännin zusätzlich 50,00 €, der Berichterstatter 35,00€.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Kirchlichen Gerichte erhalten für jedes Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Zeugen und Sachverständige erhalten Reisekostenerstattung nach Maßgabe der landeskirchlichen Bestimmungen. Im Übrigen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, sofern dies durch spezialgesetzliche Regelungen vorgesehen ist.

IV

Inkraft- und Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Dieser Beschluss tritt rückwirkend am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Entschädigungsregelungen außer Kraft.
- (2) Dieser Beschluss findet Anwendung auch auf alle am 1. Januar 2003 bereits anhängigen Verfahren.
